

Bekanntmachung Satzung vom 19.12.2007

über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 9 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Anträge auf Reduzierung des vorhandenen Abfallbehältervolumens können zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres schriftlich oder persönlich vom Grundstückseigentümer bzw. einem Bevollmächtigten gestellt werden. Hierbei ist eine Frist von 4 Wochen vor dem gewünschten Änderungstermin einzuhalten.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 19.12.2007

Dr. Korsten
Bürgermeister